

August 2008 / Nr. 4

Beschlossen

Steuerpflicht gegen Meldepflicht ausgetauscht

Erbschafts- und Schenkungssteuer sind passé, jetzt gilt die neue Meldepflicht für Schenkungen ab Überschreiten der Meldegrenzen.

Mit **1. August** treten zusammen gefasst folgende Änderungen in Kraft:

- Für Schenkungen und Erbschaften ab diesem Stichtag wird weder eine Schenkungssteuer noch eine Erbschaftssteuer mehr eingehoben.
- Bei der Übertragung von Grundstücken (dazu gehören auch Wohnungen, Häuser und unbebaute Flächen) fällt nur mehr die **Grunderwerbsteuer** (3,5 % bzw 2 % unter nahen Angehörigen) an, diese wird vom 3-fachen

Einheitswert berechnet. Zwischen Ehegatten kann der Hälfteanteil an einer ehelichen Wohnung sogar grunderwerbsteuerfrei übertragen werden.

- Werden im Rahmen von Betriebsübergaben auch Liegenschaften mit übertragen, dann fällt die Grunderwerbsteuer erst nach Berücksichtigung eines Freibetrages von € 365.000,- an. Aber Vorsicht bei der Übertragung von hoch verschuldeten Betrieben!
- Für Schenkungen wurde die neue **Meldepflicht** an den Fiskus eingeführt, damit dieser trotzdem über durchgeführte Schenkungen informiert ist. Diese Meldepflicht tritt erst ab Überschreiten der jeweiligen Meldegrenze ein (zwischen nahen Angehörigen: mehr als 50.000,-¹⁾ innerhalb eines Jahres; bei Fremden: mehr als 15.000,- binnen 5 Jahren).

- die Meldung hat innerhalb von 3 Monaten nach der Schenkung zu erfolgen. Die vorsätzliche Missachtung der neuen Meldepflicht wird als **Finanzstrafdelikt** mit einer saftigen Strafe geahndet, innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt der Meldepflicht ist eine strafbefreiende Selbstanzeige möglich.
- Zuwendungen in eine Privatstiftung unterliegen nur mehr einer (im Vergleich zu bisher halbierten) 2,5%igen Steuer, diese Steuer nennt sich künftig statt Schenkungssteuer zutreffend **Stiftungseingangssteuer**.
- Die Auszahlung von anfänglich in eine **Privatstiftung** eingelegtem Vermögen wird künftig steuerfrei möglich sein (bisher 25 % KEST). ■

1) Im Gesetzesentwurf waren noch 75.000,- als Grenzbetrag vorgesehen.

Inhalt

- Schenkungssteuer
- Umsatzsteuer bei Psychotherapeuten
- Pendlerpauschale
- Anspruchsinsen
- Freibetrag für investierte Gewinne
- Geldwäscherei
- Firmenbuchbilanzen

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne

Aus dem Ministerium

Umsatzsteuer bei Psychotherapeuten

Detail aus dem sog Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2007 des Ministeriums zur Umsatzsteuerbefreiung.

Psychotherapeuten, die von einer Ausbildungseinrichtung im Rahmen der praktischen Berufsausbildung für Psychotherapeuten mit der Durchführung von **Ausbildungssupervision** beauftragt wurden, gelten laut Ministerium als Privatlehrer – und deren Einnahmen sind der USt befreit. Dabei ist es laut BMF unmaßgeblich, ob die Honorare über die Ausbildungs-



einrichtung oder direkt vom Supervisor an den Ausbildungskandidaten verrechnet werden. ■

Mit 1. Juli in Kraft getreten

Erhöhung Pendlerpauschale und km-Gelder

Wegen der enorm gestiegenen Treibstoffpreise hat die Bundesregierung eine Sofortentlastung für Pendler beschlossen und dabei auch das km-Geld angehoben. Die neuen Beträge gelten vom 1. Juli 2008 befristet bis Ende 2009.

1. Pendlerpauschale

a) Öffentliches Verkehrsmittel zumutbar (kleines Pendlerpauschale)

Entfernung	Beträge/Jahr		Beträge/Monat	
	bis 30.6.2008	ab 1.7.2008	bis 30.6.2008	ab 1.7.2008
ab 20 km	546,00	630,00	45,50	52,50
ab 40 km	1.080,00	1.242,00	90,00	103,50
ab 60 km	1.614,00	1.857,00	134,50	154,75

b) Öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar (großes Pendlerpauschale)

Entfernung	Beträge/Jahr		Beträge/Monat	
	bis 30.6.2008	ab 1.7.2008	bis 30.6.2008	ab 1.7.2008
ab 2 km	297,00	342,00	24,75	28,50
ab 20 km	1.179,00	1.356,00	98,25	113,00
ab 40 km	2.052,00	2.361,00	171,00	196,75
ab 60 km	2.931,00	3.372,00	244,25	281,00

2. Kilometergeld

Die neuen Beträge gelten für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2009 und kommen bei der Lohnverrechnung für Juli 2008 bereits zur Anwendung. Ebenso gelten die neuen Sätze bei der Veranlagung für Zeiträume ab Juli 2008.

	bis 30.6.2008 je Kilometer (gerundet)	ab 1.7.2008 je Kilometer
Personen- und Kombinationskraftwagen	0,376 Euro (0,38 Euro)	0,42 Euro
Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm ³	0,119 Euro (0,12 Euro)	0,14 Euro
für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm ³	0,212 Euro (0,22 Euro)	0,24 Euro
Zuschlag für mitbeförderte Person	0,045 Euro (0,05 Euro)	0,05 Euro

Anspruchszinsen

Der Weltspartag ist zwar erst am 31. Oktober, aber die Zinsen beim Fiskus beginnen bereits am 1.10. zu laufen!

Ab 1. Oktober dieses Jahres beginnt – wie im Vorjahr – der Zeitraum, ab dem Steuernachzahlungen im Rahmen der sog. **Anspruchszinsen** (Nachzahlung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer für 2007 – nicht aber zum Beispiel für Umsatzsteuer) verzinst werden. Der Verzinsungszeitraum beginnt daher am 1.10.2008 und endet an dem Tag, an dem Ihnen der Steuerbescheid per Post zugestellt wird. Die Anspruchszinsen können „Sollzinsen“ sein (bei einer Steuernachzahlung) oder auch „Habenzinsen“ (bei einer Steuergutschrift).

Um diese Anspruchszinsen bei Nachzahlungen zu vermeiden, können Sie an das zuständige Finanzamt eine **freiwillige Anzahlung** entrichten (in Höhe der erwarteten Nachforderung unbedingt mit Verrechnungsweisung am Zahlschein, zB E 01-12/2007). Der Einfachheit halber wird diese freiwillige Anzahlung bereits Ende September bzw. Anfang Oktober geleistet.

Keine Anspruchszinsen – Bagatellgrenze und Anzahlungen

Wenn jedoch der errechnete Zinsbetrag € 50,- (sog. Bagatellgrenze) nicht erreicht wird, dann erfolgt keine Festsetzung. Schlaue Köpfe rechnen sich die „zinsfreien“ Tage mit einer Formel aus: 49,99 mal 365 dividiert durch 0,057 dividiert durch die erwartete Nachforderung in Euro. Damit weiß man die Anzahl jener Tage, die zwischen dem 1.10.2008 und einem Tag vor Bescheidzustellung liegen können, ohne dass Zinsen festgesetzt werden. Sollte bis zum Ablauf dieses Tages noch kein Bescheid im Briefkasten liegen, ist man gut beraten mit einer Accontozahlung auf das Abgabekonto die Anspruchszinsen zu vermeiden, aber Achtung: Banktage gehen zu Lasten des scharf rechnenden Steuerzahlers!

Freiwillige Anzahlungen (im Gegensatz zu den bescheidmäßigen Vorauszahlungen) werden nicht zugunsten des Steuerzahlers verzinst, sondern vermeiden bloß Zinsforderungen des Finanzamtes. Die Anzahlung

muss nicht in voller Höhe der zu erwartenden Nachzahlung geleistet werden, auch eine teilweise Entrichtung ist möglich.

Höhe des Zinssatzes

Die Höhe der Anspruchszinsen richtet sich nach dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB), derzeit (seit

9. Juli 2008) liegt die Höhe der Anspruchszinsen bei 5,70 % pa, dieser Zinssatz ändert sich, sobald sich der Basiszinssatz der EZB verändert.

Zur Berechnung der Vorteilhaftigkeit einer freiwilligen Anzahlung müssen Sie nur die Höhe der Fremdkapitalzinsen bzw die Einlagezinsen bei Ihrer Hausbank der Höhe der Anspruchszinsen gegenüberstellen.

Wenn Sie keine freiwillige Anzahlung an das Finanzamt leisten, dann haben Sie sozusagen „einen Kredit beim Finanzamt aufgenommen“, allerdings sind diese „Kreditzinsen“ (Anspruchszinsen) steuerlich nicht absetzbar. Die Zinsen werden Ihnen dann – zusammen mit den anderen Steuerbescheiden für 2007 – mit einem eigenen Bescheid vorgeschrieben werden. ■

Einnahmen-Ausgaben-Rechner

10 % des Gewinnes bleiben steuerfrei!

Einnahmen-Ausgaben-Rechner (EAR) können seit dem Jahr 2007 bis zu 10 % des Jahresgewinnes ohne Einkommensteuerbelastung genießen – ermöglicht wird dies durch den „Freibetrag für investierte Gewinne“. Vielleicht ist das ein Grund, um von einer freiwilligen Bilanzierung wieder abzurücken und in die EAR zu wechseln?

Dieser Freibetrag gilt nur für betriebliche Einkünfte (also Land- & Forstwirte, Freiberufler und Gewerbetreibende), bei reinen Vermietungen bzw Verpachtungen kann er leider nicht angewendet werden.

Wie der Name schon sagt, sind entsprechende Investitionen die Voraussetzung um den Freibetrag lukrieren zu können. Der Freibetrag beträgt max 10% vom Gewinn und ist vom tatsächlichen Ausmaß an getätigten Investitionen abhängig.

Als absolute Obergrenze können € 100.000,- pro Person und Kalenderjahr steuerfrei belassen werden. Auch wenn jemand mehrere Betriebe führt oder an Personengesellschaften beteiligt ist, kommt diese personenbezogene Maximalgrenze für alle Einkunftsquellen gemeinsam zum Tragen. Bei Personengesellschaften steht jedem Mitunternehmer ein entsprechender Anteil des möglichen Freibetrages zu.

Investitionen als Voraussetzung

Begünstigt sind:

- Investitionen in **abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagever-**

mögens (zB Maschinen, Büroausstattung, Computer), welche eine **Nutzungsdauer** von mindestens **vier Jahren** aufweisen und

- der Kauf **bestimmter Wertpapiere**, wenn diese dem Betriebsvermögen mindestens **vier Jahre** ab dem Anschaffungszeitpunkt **gewidmet** werden.

Natürlich hat der Gesetzgeber eine Reihe von Investitionsvorhaben von der Förderung ausgeschlossen. So ist für folgende Wirtschaftsgüter keine Anrechnung als Investition – und daher **kein Freibetrag** – gegeben:

- Gebäude und Mieterinvestitionen,
- PKW und Kombi (ausgenommen Fahrschul-Kfz sowie Kfz, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen – zB Taxi),
- Luftfahrzeuge,
- Geringwertige Wirtschaftsgüter, die sofort abgeschrieben werden (400-€-Grenze),
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Wirtschaftsgüter, die von einem anderen Konzernunternehmen erworben werden,
- Wirtschaftsgüter, für die der Forschungsfreibetrag bzw -prämie in Anspruch genommen wurde.

Um den Freibetrag nutzen zu können, müssen bereits im betreffenden Wirtschaftsjahr die betrieblichen Investitionen getätigt worden sein. Um den Freibetrag für das Jahr 2008 ausnutzen zu können, müssen die Investitionen daher bereits im Laufe des Kalenderjahres 2008 (spätestens per 31.12.) erfolgen.

Auch Unternehmer, die in den nächsten Jahren keine großartigen Investitionen planen, sollten den Freibetrag ausnutzen, indem sie entsprechende Wertpapiere kaufen. Es muss sich um solche Wertpapiere handeln, die auch für eine Pensionsrückstellung zulässig wären. Im Wesentlichen handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere.

Empfehlenswert könnte auch sein, künftige Investitionen mittels endfälligen Kredits zu finanzieren und zur späteren Abdeckung des Kredites während der Laufzeit begünstigte Wertpapiere als Tilgungsträger anzuschaffen – dann könnten der Freibetrag sogar zweimal ausgenutzt werden (außer die Finanz vertritt hier in Zukunft eine andere Meinung).

Achtung: Die steuerliche Begünstigung beträgt maximal 10 % des Gewinnes, wenn und insoweit diesem Betrag Investitionen von begünstigten Wirtschaftsgütern im entsprechenden Kalenderjahr gegenüberstehen. Sind die Investitionen geringer als die 10 %-Grenze, so ist die Begünstigung mit der Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt.

Tipp daher: Auch für 2008 ist es für das optimale Ausnutzen des Freibetrages wichtig, bereits während des Jahres den voraussichtlich erzielten Gewinn zu kennen! Die laufende Buchhaltung muss daher rechtzeitig erledigt worden sein und eine Prognoserechnung wird unerlässlich sein!

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Beispiel: Im Kalenderjahr 2008 wurden folgende Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter getätigt bzw. folgender Gewinn erzielt:

	a)	b)	c)	d)
Gewinn/Verlust	40.000	-30.000	350.000	1.200.000
davon 10 %	4.000	0	35.000	120.000
Investitionen begünstigte WG	6.000	20.000	20.000	135.000
Freibetrag für investierte Gewinne (FBiG)	4.000	0	20.000	100.000
Bemessungsgrundlage für weitere Steuerberechnung	36.000	-30.000	330.000	1.100.000

Nachversteuerung

Sollten die getätigten Investitionen vor Ablauf der vierjährigen Behaltefrist aus dem Betrieb ausscheiden, wird der anteilige in früheren Jahren geltend gemachte Freibetrag wieder „storniert“ – es kommt zur Nachversteuerung. Daher muss man bei diesem neuen Steuerzuckerl auf die Sperrfrist achten (auch in der Vergangenheit gab es solche Fristen zB beim Investitionsfreibetrag).

Beim vorzeitigen Ausscheiden von Wertpapieren gilt eine wesentlich günstigere Regelung zur Verhinderung nach Nachversteuerung: Hier genügt einfach das Tätigen von weiteren Investitionen im

Jahr des Ausscheidens (zB Kauf von Maschinen, Fiskal-LKW ...).

Zusatzaspekt Sozialversicherung

Der Freibetrag mindert nicht nur die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer, sondern auch für die GSVG-Beiträge. Werden die Einkünfte eines Einnahmen-Ausgaben-Rechners daher unter Inanspruchnahme des FBiG ermittelt, so ist auch die Beitragsgrundlage für die gewerbliche Sozialversicherung nur von den reduzierten Einkünften abzuleiten. Der FBiG bringt also bei Gewinnen unter der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage einen doppelten Spareffekt. ■

deren Durchführung eine Identitätsprüfung vornehmen. Diese Verpflichtung kennen wir alle seit vielen Jahren. Eine ähnliche Verpflichtung trifft nunmehr – neben den Rechtsanwältinnen oder Immobilien-treuhändern auch die Wirtschaftstreuhandler (Steuerberater).

Die Steuerberater müssen bis Jahresende bei jedem Neukunden sowie bei allen bestehenden Kunden ebenfalls eine Identitätsprüfung vornehmen. Wundern Sie sich daher nicht, sollte Ihr Steuerberater demnächst die Vorlage eines Ausweises von Ihnen verlangen.

Die Identifizierung erfolgt durch einen amtlichen Lichtbildausweis. Ist der Kunde eine minderjährige oder juristische Person, so muss neben der eigenen Identität auch die Vertretungsbefugnis und die Identität der vertretenen Person nachgewiesen werden. Auch im Treuhandverhältnis ist die Identität des Treugebers bekannt zu geben.

Zusätzliche Sorgfaltspflichten

Neben der standardmäßigen Sorgfaltspflicht (Identifizierung des Kunden) gibt es daher Fälle von vereinfachter und verstärkter Sorgfaltspflicht. Verstärkte Sorgfaltspflichten sind beispielsweise gegenüber „politisch exponierten Personen“ anzuwenden, um Korruptionsfälle zu vermeiden. Unter „politisch exponiert“ sind politische Funktionsträger auf höchster staatlicher Ebene (zB Minister, Parlamentsabgeordnete) zu verstehen. Darüber hinaus muss der „wirtschaftlichen Eigentümer“ festgestellt werden, dh die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht. Damit soll „Strohfirmen“ und undurchsichtigen Firmenkonstruktionen das Leben erschwert werden.

Sollte ein Verdachtsfall auftreten, so sind alle Informationen über den betreffenden Kunden und die Transaktion an die Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres weiterzuleiten. Zu diesem Zweck sind die Steuerberater auch verpflichtet, alle Unterlagen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. ■

Neue Verpflichtung

Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Die gesetzlichen Vorschriften fordern von den Wirtschaftstreuhandlern, dass alle Klienten bis Ende 2008 identifiziert und überprüft werden.

Wenn Sie bei einem Kreditinstitut eine Geldtransaktion im Wert von mehr als € 15.000,- tätigen, muss die Bank vor

